

Stellungnahme des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V. zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters

I. Grundsätzliches

- Nachhaltigkeit und gute Unternehmensführung gehören zum Ethos der Bahnindustrie in Deutschland. Fairer Wettbewerb um öffentliche Aufträge basiert auf klaren Spielregeln und deren transparenter Einhaltung.
- Fairer Wettbewerb setzt die effektive Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität voraus. Dafür spielt insbesondere die Prävention von Korruption eine zentrale Rolle. Unverzichtbar ist zugleich die effektive Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität. Sie ist kein Kavaliersdelikt und schadet den integren Unternehmen. Deshalb unterstützt der VDB grundsätzlich den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters.
- Ein bundesweites verlässliches Wettbewerbsregister ist der richtige Ansatz, um Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind, gezielt bis hin zum Ausschluss von Vergaben zu sanktionieren und damit zugleich die Mehrzahl der integren Unternehmen zu schützen.

II. Im Einzelnen

- Die Anlage des Registers als elektronische Datenbank ist richtig und sichert schnelle Prozesse. Es sollte ein eigenständiges Register sein und nicht ans Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister angegliedert werden. Zudem müssten im Sinne einer einheitlichen Regelung die derzeit bestehenden Länderregister entfallen; sie sollten vollständig durch das neue, bundesweite und einheitliche Wettbewerbsregister ersetzt werden.
- Im Sinne des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist die Möglichkeit eines betroffenen Unternehmens, vor Eintragung ins Register Stellung zu nehmen, richtig. Hier sollte die Notwendigkeit der Schriftform ergänzt werden (§ 5 Abs. 1).
- Es ist sinnvoll, dem öffentlichen Auftraggeber Ermessensspielraum über den Ausschluss eines Unternehmens von der Vergabe zuzuweisen (§ 6 Abs. 4). Beim Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird in aller Regel der Ausschluss von der Vergabe beschlossen.

- Die Fristen zur Löschung bei Eintragungen bei strafgerichtlichen Verurteilungen (5 Jahre) und bei fakultativen Ausschlusskriterien (3 Jahre) hält der VDB für angemessen. Richtigerweise ist für den Fall einer nachgewiesenen Selbstreinigung eine vorzeitige Löschung vorgesehen. Der Anspruch des betroffenen Unternehmens auf Löschung bzw. Korrektur bei fehlerhaften Eintragungen sollte auch hier deutlicher geregelt werden. Insbesondere sollte auch niedergelegt sein, dass bei offensichtlich fehlerhaften Daten ex ante kein Eintrag erfolgen darf (§ 7 und 8).
- Der vorgesehene Rechtsschutz auf dem Verwaltungsrechtsweg ist grundsätzlich richtig. Für eine zu Unrecht vorgenommene Eintragung und zu Unrecht unterbliebene Löschungen ist gerade wegen der Bedeutung des Registers ein Schadensersatzanspruch vorzusehen (§ 10).